

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Die Wahl des 19. Deutschen Bundestages findet am 24.09.2017 statt. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), wird hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien;

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017** dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt in 65180 Wiesbaden (Hausanschrift: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).

1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anl. 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich.

1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin / ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 3.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.4.

1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anl. 13 BWO). Im Übrigen vgl. Nr. 4.4.

Inhalt

**Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 103 bis 125**

1.6 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerberinnen/Parteibewerbern

2.1 Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen / Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062), wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben die/der Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

3.1 Kreiswahlvorschläge sind spätestens bis zum 17. Juli 2017, 18.00 Uhr bei der unterzeichnenden Kreiswahlleiterin einzureichen. Genaue Anschrift:

Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik
In den Haesen 84 (Homburg)
47198 Duisburg

Die Kreiswahlvorschläge werden auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Opitz, Tel. 0203/283-2892) während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin (Anschrift siehe oben) entgegengenommen.

3.2 Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

4.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.

4.2 Die Bewerber/innen müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.

4.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt die/der erste Unterzeichnende des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und die/der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Es wird empfohlen, auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter/innen telefonisch zu erreichen sind.

4.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf den von mir kostenlos ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vorname, Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin / des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formulare vermerkt.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin / des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die/der Unterzeichner/in in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.5 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigefügt werden:

- die Zustimmungserklärung der / des vorgeschlagenen Bewerberin / Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO;
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerberinnen / Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. Nr. 2.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

4.6 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung kostenlos von mir zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 5.2 Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust der Bewerberin / des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 5.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.
- 5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die spätestens am 28. Juli 2017 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

- 6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

- 6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 3.1) gerichtet werden.

Duisburg, den 30. März 2017

Die Kreiswahlleiterin

Prof. Dr. Diemert
Stadtkämmerin

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Duisburg am 14.05.2017

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Duisburg zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 60 Duisburg I

Lfd. Nr.	Familiennamenname, Vorname	Beruf o. Stand Geburtsjahr	Wohnort	E-Mail oder Postfach	Partei, Wählergruppe oder Kennwort
1	Philipp, Sarah	Projektmanagerin 1983	Duisburg	info@philipp-fuer-duisburg.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Vogt, Petra	Oberstudienrätin 1969	Duisburg	petra.vogt@cdu-duisburg.de	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Dr. Beisheim, Birgit	Unternehmerin 1962	Duisburg	birgit.beisheim@gmx.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Becker, Phillip	Bankkaufmann / Student Logistikmanagement 1991	Duisburg	phillip-becker@hotmail.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Söntgerath, Britta	Unternehmensberaterin 1962	Duisburg	britta.soentgerath@psl-duisburg.de	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
6	Ammann-Hilberath, Martina	Sekretärin 1957	Duisburg	martina.ammann-hilberath@gmx.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Mahlberg, Heide	Kellnerin 1973	Duisburg	hmahlberg@msn.com	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und Basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
16	Laasch, Andreas	Bauzeichner 1970	Duisburg	andreas.laasch@afd-duisburg.info	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlkreis 61 Duisburg II

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf o. Stand Geburtsjahr	Wohnort	E-Mail oder Postfach	Partei, Wählergruppe oder Kennwort
1	Bischoff, Rainer	Diplom-Pädagoge 1958	Duisburg	rainer.bischoff@ landtag.nrw.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Linn, Sylvia	Staatl. geprf. Betriebswirtin 1965	Duisburg	linsylvia@aol.com	Christlich Demokra- tische Union Deutschlands (CDU)
3	Kiesow- Botyanovska, Freerk	Stadt- und Freiraumplaner 1960	Duisburg	freerk.kiesow@ gruene-duisburg.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Alefs, Oliver	Restaurant- und Küchenleiter 1972	Duisburg	oliver.alefs@bew.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Beckmann, Reinhard	Speditionskaufmann 1955	Duisburg	reinhard-beckmann@ gmx.de	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
6	Hirtz, Lukas	Student 1989	Duisburg	lukashirtz@web.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
16	Holfeld, Rainer	Zahnarzt 1958	Duisburg	rainerholfeld@web.de	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlkreis 62 Duisburg III

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf o. Stand Geburtsjahr	Wohnort	E-Mail oder Postfach	Partei, Wählergruppe oder Kennwort
1	Jäger, Ralf	Kaufmann 1961	Duisburg	Postfach 21 03 13 47025 Duisburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Back, Nicolas	Student 1990	Duisburg	nicolas.back@gmx.de	Christlich Demokra- tische Union Deutschlands (CDU)
3	Wörle, Andrea	Dipl. Sozialwissen- schaftlerin 1985	Duisburg	andie.woerle@ gruene-duisburg.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Weiß, Rainer	Kommunalbeamter 1962	Duisburg	andr-weiss@ t-online.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Küsters, Dirk	Bürokaufmann 1964	Duisburg	dirk.kuesters@ piratenpartei- duisburg.de	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
6	Gueye, Birane	Sozialarbeiter 1958	Duisburg	calebasse@ hotmail.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Schubert, Heiko	Web-Developer 1973	Duisburg	heiko@schubie.net	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tier- schutz, Elitenförde- rung und Basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
16	Hoffmeister, Reinhold	Leitender Kaufmännischer Angestellter 1954	Duisburg	reinholdhoffmeister@ gmx.de	Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerber/innen im Wahlkreis 63 Duisburg IV – Wesel V

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf o. Stand Geburtsjahr	Wohnort	E-Mail oder Postfach	Partei, Wählergruppe oder Kennwort
1	Börner, Frank	Kfm. Angestellter 1966	Duisburg	frank@ frankboerner.de	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Heidenreich, Frank	Kaufmann 1967	Duisburg	heidenreich.frank@ t-online.de	Christlich Demokra- tische Union Deutschlands (CDU)
3	Krupka, Sven	Student 1996	Duisburg	sven.krupka@ gruene-duisburg.de	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schlenke, Dirk	staatlich geprüfter Techniker 1961	Duisburg	htp-haustechnik@ t-online.de	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Klein, Kurt	Berufssoldat 1967	Duisburg	kurt.klein@ piratenpartei- duisburg.de	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
6	Hornung-Jahn, Carmen	Steuerfachangestellte 1963	Duisburg	hornung-jahn@ freenet.de	DIE LINKE (DIE LINKE)
9	Hagenbuck, Karlheinz	Kaufmann 1946	Duisburg	kh-werbung@gmx.de	FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen (FREIE WÄHLER)
16	Schwarz, Hans-Werner	Kaufmännischer Angestellter 1954	Duisburg	hans-werner. schwarz@ afd-duisburg.info	Alternative für Deutschland (AfD)
26	Römmele, Peter	Betriebselektriker 1977	Duisburg	peter@roemmele.de	Marxistisch- Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

Duisburg, den 30.03.2017

Der Kreiswahlleiter

Link

Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:

Frau Opitz

Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Duisburg werden **in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der **Stabsstelle für Wahlen, Informationslogistik und Europaangelegenheiten - Wahlamt -, In den Haesen 84 (Homburg), 47198 Duisburg** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2017 bis 16.00 Uhr**, beim **Oberbürgermeister, Stabsstelle für Wahlen, Informationslogistik und Europaangelegenheiten - Wahlamt -, In den Haesen 84 (Homburg), 47198 Duisburg, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen

60 Duisburg I, 61 Duisburg II, 62 Duisburg III und 63 Duisburg IV – Wesel V

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr**, beim Oberbürgermeister (Bezirksämter (außer Mitte), Rathaus Duisburg und Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail (**briefwahl@stadt-duisburg.de**) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt (Online-Antrag unter **briefwahl.duisburg.de**). Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, können dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, entnommen werden.

Duisburg, den 6. April 2017

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Satzung der Stadt Duisburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen – Sanierungssatzung Duisburg-Nord – vom 17.03.2017

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Duisburg am 13. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen – Sanierungssatzung Duisburg-Nord

Die Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen – Sanierungssatzung Duisburg-Nord – vom 11. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 553–562 und

Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 47 vom 15. Dezember 2010, S. 491–500) wird aufgehoben.

In den anliegenden Übersichtsplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, ist der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung schwarz umrandet dargestellt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Duisburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Duisburg-Bruckhausen – Sanierungssatzung Duisburg-Nord – vom 17.03.2017 wird hiermit gemäß § 162 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hingewiesen:

Eine nach § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

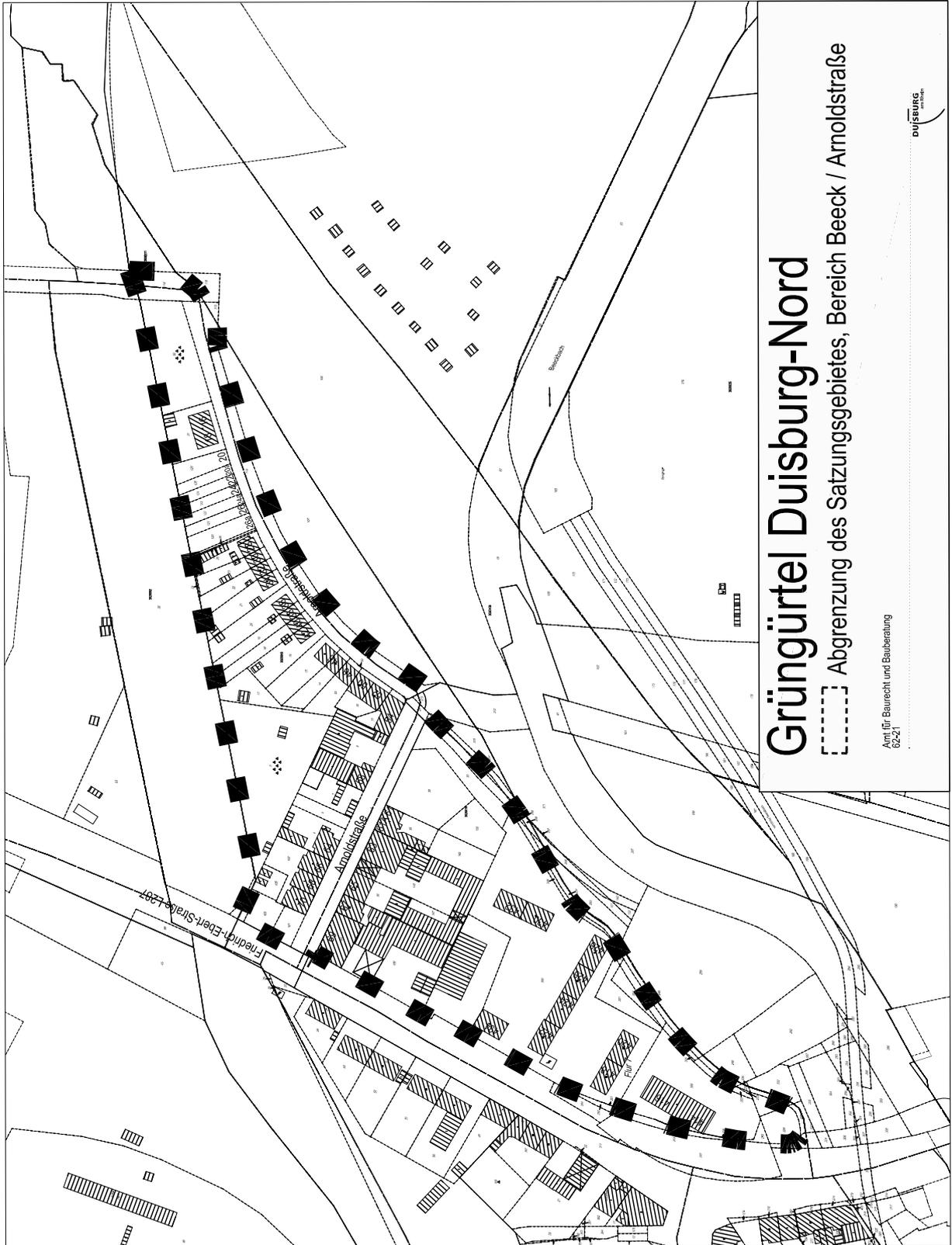
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 17. März 2017

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Wagner
Tel.-Nr.: 0203 283-4464*





Grüngürtel Duisburg-Nord

Abgrenzung des Satzungsgebietes, Bereich Beek / Arnoldstraße

Am 17. Baurecht und Bauberatung
02/21



Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- für den Bereich zwischen Paßstraße, Gartenstraße, Schulstraße, Karlstraße, Friedrichstraße und Moerser Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 885 1. Änderung -Homberg- in Kraft.

Duisburg, den 29. März 2017

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-7479*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen Masurenallee bis Höhe des südlichsten Ufers des Barbara Sees, der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau der Gleisanlage, Werkstättenstraße und einer Linie 60 m parallel nördlich der Wedauer Brücke bis zur Gleisanlage ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.63 -Mitte-** durchgeführt.

Duisburg, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich zwischen der westlichen Grenze des Planfeststellungsverfahrens

zum Umbau der Gleisanlage bis Höhe der Straße „Im Kneippgrund“, Masurenallee und östliches Ufer des Masureensees, Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr.1061 I und südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1060 I ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.46 -Süd-** durchgeführt.

Duisburg, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Bentler
Tel.-Nr.: 0203 283-3386

Erneute Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1066 -Homburg- für einen Bereich zwischen Friedrichstraße, Rheinstraße, Rheinufer (Königstraße) und Moerser Straße vom 27.06.2005 wird aufgehoben.
2. Für einen Bereich zwischen Friedrichstraße, Rheinstraße, dem westlichen Rheinufer, der südlichen Grundstücksgrenze der „Plange-Mühle K.G.“, Zechenstraße und Moerser Straße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1230 -Alt-Homburg- „Trajekt-Promenade“** durchgeführt.

Duisburg, den 22. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0203 283-2977

Bekanntmachung der 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 28. März 2017

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnungen die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);

- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.
- (2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 31,24 € erhoben.
- (3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist
 - a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
 - b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	90,48 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	90,48 €
- normaler Serviceaufwand	40,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,08 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	135,76 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	135,76 €
- normaler Serviceaufwand	40,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,08 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	181,00 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	181,00 €
- normaler Serviceaufwand	40,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,08 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	271,52 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	271,52 €
- normaler Serviceaufwand	40,76 €
- erhöhter Serviceaufwand	72,08 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	543,08 €
--	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	543,08 €
- normaler Serviceaufwand	52,48 €
- erhöhter Serviceaufwand	92,84 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.561,60 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.810,52 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	2.566,60 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	4.978,36 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	10.409,32 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	45,24 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	45,24 €
- normaler Serviceaufwand	20,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,04 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	67,88 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	67,88 €
- normaler Serviceaufwand	20,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	90,48 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	90,48 €
- normaler Serviceaufwand	20,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,04 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	135,76 €
--	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	135,76 €
- normaler Serviceaufwand	20,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	36,04 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	271,52 €
--	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	271,52 €
- normaler Serviceaufwand	26,24 €
- erhöhter Serviceaufwand	46,40 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	780,76 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	905,24 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.283,28 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.489,16 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	5.204,64 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenanschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung	11,40 €
---	---------

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 22,68 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	18,92 €
- je 60 l-Abfallbehälter	19,44 €
- je 80 l-Abfallbehälter	19,96 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,00 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,20 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	38,76 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	41,64 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	50,84 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	87,92 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	181,08 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	16,96 €
- je 60 l-Abfallbehälter	16,96 €
- je 80 l-Abfallbehälter	16,96 €
- je 120 l-Abfallbehälter	16,96 €
- je 240 l-Abfallbehälter	16,96 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	16,96 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	16,96 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	16,96 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	28,54 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	28,54 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung.

Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschildner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die

Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschildner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschildner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschildner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist

spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Artikel 2

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 34,16 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
- b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)
- c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 100,40 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 100,40 €
- normaler Serviceaufwand 41,92 €
- erhöhter Serviceaufwand 74,12 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 150,64 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 150,64 €
- normaler Serviceaufwand 41,92 €
- erhöhter Serviceaufwand 74,12 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 200,84 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 200,84 €
- normaler Serviceaufwand 41,92 €
- erhöhter Serviceaufwand 74,12 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 301,28 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 301,28 €
- normaler Serviceaufwand 41,92 €
- erhöhter Serviceaufwand 74,12 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 602,56 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 602,56 €
- normaler Serviceaufwand 53,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 95,44 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.727,12 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.003,32 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.841,44 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.523,72 €
je 4600 I-Unterflurbehälter 11.549,56 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rolltonnen

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 50,20 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 50,20 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,04 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 75,32 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 75,32 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,04 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 100,40 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)
- Grundpreis 100,40 €
- normaler Serviceaufwand 20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand 37,04 €

je 120 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	150,64 €
je 120 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	150,64 €
- normaler Serviceaufwand	20,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	37,04 €
je 240 l-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	301,28 €
je 240 l-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	301,28 €
- normaler Serviceaufwand	26,96 €
- erhöhter Serviceaufwand	47,72 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 l-Abfallgroßbehälter	863,52 €
je 770 l-Abfallgroßbehälter	1.001,64 €
je 1100 l-Abfallgroßbehälter	1.420,72 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 l-Halbunterflurbehälter	2.761,84 €
je 4600 l-Unterflurbehälter	5.774,76 €

Biotonnen

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 l-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 l-Abfallbehälter	166,00 €

Biotonnen

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 l-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 l-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 l-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,56 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 25,12 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	19,32 €
- je 60 l-Abfallbehälter	19,84 €
- je 80 l-Abfallbehälter	20,40 €
- je 120 l-Abfallbehälter	21,48 €
- je 240 l-Abfallbehälter	24,84 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	39,96 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	42,96 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	52,52 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	91,08 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	187,56 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,28 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,28 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,28 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,28 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,28 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,28 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,28 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,28 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,11 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,11 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AÖR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AÖR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AÖR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der

Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2013 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2014 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Vorstehende 9. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. März 2017

Tum
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen
Vorstand

Auskunft erteilt:
Frau ter Haar
Tel.-Nr.: 0203 283-3949

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Ludgerstraße ohne Nr.
wird
Ludgerstraße 12

Gemarkung Rheinhausen:

Steinacker 68, 70
wird
Steinacker 68, 70 und
Alfred-Hitz-Platz 17, 19

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 22. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203 283-6712

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Hamborn, Bürger-Service, führt am **Mittwoch, den 10.05.2017, ab 14.00 Uhr** im **Ratskeller Hamborn, Duisburger Str. 213, 47166 Duisburg**, eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend u. a. ein Benzinrasenmäher, 1 Kupferkreuz, diverse Handys, Schmuck und Textilien, sowie ca. 70 Damen-, Herren- und Jugendräder.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 03.05.2017 bei der Bezirksverwaltung Hamborn, Bürger-Service, Duisburger Str. 213, 47166 Duisburg, Telefon: 0203/283-5296 oder 5298, geltend gemacht werden.

Der Bürger-Service Hamborn und das Fundbüro bleiben am Tag der Versteigerung ab 12.00 Uhr geschlossen.

Duisburg, den 21. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schuwerek
Leiter Amt für bezirkliche Angelegenheiten

Auskunft erteilt:
Frau Reich
Tel.-Nr.: 0203/283-5296

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, **Amt für bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Rheinhausen/Rumeln-Kaldenhausen, Bürger-Service**, führt am Mittwoch, den 17.05.2017 ab 14.00 Uhr im Bezirksratshaus Rheinhausen, **Körnerplatz 1, 47226 Duisburg**, eine öffentliche Fundsachenversteigerung durch.

Versteigert werden öffentlich meistbietend ca. 45 Fahrräder, Schmuck, Taschen und diverse andere Dinge.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können am Versteigerungstag ab 13.30 Uhr besichtigt werden.

Das Fundbüro bleibt am 17.05.17 geschlossen.

Eigentumsansprüche können bis zum 15.05.17 beim

Bezirksrathaus Rheinhausen
Bürger-Service, Zimmer 112
Telefon: 02065 / 905 8543

angemeldet werden.

Duisburg, den 24. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Konkol
Stadtamtsrat

Auskunft erteilt:
Frau Jacoby
Tel.-Nr.: 02065 905-8543

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Timoftii Vadim, zuletzt wohnhaft: Goethestr. 3 in 47166 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 16.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 08/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 242 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Abubakar Ani, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 15.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La AW 09/17, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Katya Misheva, zuletzt wohnhaft 47053 Duisburg, Walzenstr. 15, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Ka 19857, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 17. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Karsten

Auskunft erteilt:
Frau Karsten
Tel.-Nr.: 0203 283-4616

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Doina Raducan, zuletzt wohnhaft Vorholtstr. 7 in 47169 Duisburg, gerichtete Bescheid vom 20.03.2017, Aktenzeichen 50-32-3 66309, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg, Wohngeldstelle, Schwanenstr. 5 – 7, 47051 Duisburg, Zimmer 119, montags, mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Holeksa

Auskunft erteilt:
Herr Holeksa
Tel.-Nr.: 0203 283-7267

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ilyass El Maataoui, zuletzt wohnhaft Am Volkesberg 8, 47239 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 17.02.2017, Aktenzeichen 222002682005 SB101, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36, (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 405, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Thomas
Tel.-Nr.: 0203 283-4625

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mark Oforiamponsah, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 27.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 10/17, wird gemäß

§§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungsgebührenbescheid: 03.01.2017
Niederschlagswassergebührenbescheid: 04.01.2017
Straßenreinigungs- Winterdienstgebührenbescheid: 04.01.2017

Zahlungspflichtige:
Firma Grundstücksges. Weserbahnhof mbH
Kundennummer:
90102657
Bisherige Anschrift:
Hillmannplatz 13-15, 28195 Bremen

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 27. März 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203 283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Hamza Agtay, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 30.03.2017, Aktenzeichen 32-31-3 La 575297, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 241 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. März 2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201561051 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202466524 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202477844 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3225094154 (alt 125094151) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201095688, 4225102427 (alt 125102426) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219093097 (alt 119093094) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201901356 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3237009299 (alt 137009296), 3237029214 (alt 137029211) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 21. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 4255079313 (alt 155079312), 4200741413 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 23. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3242046245 (alt 142046242) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. März 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

**Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG**



**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-100**